VERORDNUNG (EWG) Nr. 3213/86 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 8,

in Erwägung nachsthender Gründe :

In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2468/86 (3), sind Äquivalenzkoeffizienten für Sojabohnen aus Drittländern aufgeführt. Diese Koeffizienten sind anzupassen um der Entwicklung der Qualität und der Preise auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG A

Äquivalenzkoeffizient für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Vom Preis abzuziehender Betrag	Dem Preis hinzuzufügender Betrag
Sojabohnen aus den USA	0,46	—
Sojabohnen aus Argentinien	1,04	—
Sojabohnen aus andere Drittländern	1,15	—"

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1986, S. 18.